



FRIEDHOFSGEBÜHREN SATZUNG

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE
TODESFELDE
DORFSTR. 11
23826 TODESFELDE

Friedhofsverwaltung:

Dorfstr. 11, 23826 Todesfelde

Anja Pohlmann

Tel.: 0 45 58 / 3 21

Fax. 0 45 58 / 98 15 06

Bürozeiten:

E-Mail: buero@kirche-todesfelde.de

Di. 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Do. 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

Friedhofswart:

Martin Gosch, Todesfelde, Tel. 0172 / 37 355 70

Ansprechpartnerin Friedhof Hartenholm:

Gerda Wriggers, Hartenholm, Tel. 0 41 95/ 3 69

Pastorin:

Manuela Zschaubitz

Dorfstr. 11, 23826 Todesfelde

Tel.: 0 45 58 / 628

Fax.: 0 45 58 / 98 15 06

E-Mail: manuela.zschaubitz@kirche-todesfelde.de

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe in Todesfelde und Hartenholm
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr.4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde in der Sitzung am 26. August 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Todesfelde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten pro Grabbreite/Jahr	€ 70,00
2. Wahlgrabstätten in Rasenlage pro Grabbreite/Jahr	€ 105,00
3. Grabstätten zur namenlosen Beisetzung Sarg /25 Jahre	€ 1.538,00
Urne/20 Jahre	€ 981,00
4. Urnenfeld unter Bäumen in Hartenholm pro Grab/Jahr	€ 50,00
5. Gemeinschaftsanlagen für Urnen pro Grab/Jahr	€ 51,00
6. Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden pro Grabbreite/Jahr	
Wahlgrabstätte	€ 70,00
Rasenlage	€ 105,00
7. Grabfelder für Stillgeborene grundsätzlich kostenfrei	
8. Gebühr für Rasenpflege bei umgewandelten Wahlgrabstätten pro Grabbreite/Jahr	€ 35,00

9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, -6 und 8 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Erwerb von eingeschränkten Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines eingeschränkten Nutzungsrechtes wird pro Jahr und Grabbreite ein Betrag in Höhe von erhoben. € 35,00

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Bearbeitung und Überlassung der Friedhofssatzung € 30,00

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter - € 30,00

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung und Entsorgung

- a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit € 157,00
- b) eines liegenden Grabmals € 90,00
- c) einer Steinkante (Umrandung) € 158,00
- d) einer versenkten Steinkante in Rasenlage (Umrandung) € 62,00
- e) eines Grabmals im Urnenfeld unter Bäumen in Hartenholm € 34,00

4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden € 30,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung

a) in einer Wahlgrabstätte

Särge bis 1,20 m € 463,00

Särge über 1,20 m € 648,00

2. Für eine Urnenbeisetzung € 277,00

V. Erstanlage und Auflösung einer Grabstätte

Die Erstanlage, Unterhaltung und Pflege einer Grabstätte sowie die Auflösung (Abräumen, Einebnen und Grabmal- und/oder Steinkantenentsorgung) einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Grabnutzungsberechtigten nach Maßgabe der Friedhofssatzung vorzunehmen.

1. Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte, je Grabbreite € 45,00 €

2. Gebühr für die Grabmal-/Steinkantenentsorgung

Nur für die Gräber, die vor dem 01.01.1998 errichtet wurden, wird die

Gebühr für die Grabmal-/Steinkantenentsorgung bei Auflösung des Grabes erhoben.

Für die Gräber, die nach dem 01.01.1998 errichtet wurden, wird die Gebühr für die Grabmalsentsorgung (Punkt a bis c) mit Übertragung des Nutzungsrechtes erhoben und entfällt somit bei der Auflösung der Grabstätte, da sie dann bereits beglichen wurde.

a) Grabmal – stehend	€ 83,00
b) Grabmal – liegend	€ 51,00
c) Steinkante (Umrandung)	€ 83,00

VI. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges bis 1,20m das 5-fache von III/1	€ 2315,00
2. Für die Ausgrabung eines Sarges ab 1,20m das 5-fache von III/1	€ 3240,00
3. Für die Ausgrabung einer Urne das 5-fache von III/2	€ 1385,00

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.
